



Amtsblatt

Nr. 18
Augsburg, den 26. November 2024

68. Jahrgang
Seite 185

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum - Teilzentrum - Kempten (Allgäu); Erlass einer Verbandssatzung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. November 2024 Gz.: RvS-SG44-5304-2/3/12	185
---	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 43. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	192
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 88. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	192
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Inkrafttreten von Bebauungsplänen - Bebauungsplan „Himmelreich II“, Plan Nr. 200/72	193

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	194
-------------------------	-----

Schulen

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu); Erlass einer Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. November 2024 Gz.: RvS-SG44-5304-2/3/12

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu) hat am 21. November 2023 den Erlass einer Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 die Verbandssatzung gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 11. November 2024
Regierung von Schwaben

Reif
Abteilungsleiterin

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu)
(Schulverbandssatzung)

Vom 5. November 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – in Verbindung mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-6-1-I – folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben (Gz.: RvS-SG44-5304-2/3/6) vom 31.10.2024 genehmigte Schulverbandssatzung:

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Agnes-Wyssach-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu) als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen: „Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu)“.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 21. November 1995 (RABl. Schw. S. 223) festgelegten Schulsprengel für die Agnes-Wyssach-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu).
- (5) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist gemäß Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 BaySchFG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Er ist Träger des Schulaufwands für die Agnes-Wyssach-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu).
- (3) Der Schulverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

§ 3
Organe

Die Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung und
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende/r).

§ 4
Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Oberallgäu. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Besuchen zum Stichtag

mehr als 50 Schüler/innen aus der Stadt bzw. aus dem Landkreis die Verbandsschule, entsenden die betroffenen Gebietskörperschaften bis einschließlich einhundert Verbandsschüler/innen eine/n weitere/n Vertreter/in und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler/innen eine/n weitere/n Vertreter/in als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Stadtrat bzw. vom Kreistag grundsätzlich für die Dauer ihrer Wahlperiode bestellt. Stellt die Stadt oder der Landkreis wegen Rückgang ihrer Verbandsschüler/innen zum Stichtag zu viele Verbandsratsmitglieder, sind sie durch den Stadtrat bzw. den Kreistag vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

(2) Jedes Verbandsratsmitglied hat eine Stimme.

(3) Vertreter/innen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats sind deren jeweilige Stellvertretungen. Für die anderen Verbandsratsmitglieder bestellen der Stadtrat bzw. der Kreistag jeweils Stellvertreter/innen. Verbandsratsmitglieder können sich untereinander nicht vertreten. Jede Stellvertretung kann nur eine/n bestimmte/n Verbandsrätin/Verbandsrat vertreten.

(4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsratsmitglieder und Stellvertretungen richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates bzw. des Kreistages. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsratsmitglieder und Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsratsmitglieder weiter aus.

§ 5

Schulverbandsvorsitzende/r

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n und ihre/seine Stellvertretung. Die/der Verbandsvorsitzende soll die/der gesetzliche Vertreter/in der Stadt Kempten (Allgäu) oder des Landkreises Oberallgäu sein.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtseintritt der/des neuen Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Die/der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre/seine Befugnisse beschränkt.

(4) Die/der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(5) Die/der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der/dem Ersten Bürgermeister/in (Art. 37 GO) zukommen.

(6) Ist die/der Verbandsvorsitzende verhindert, wird sie/er in ihrer/seiner Funktion als Verbandsvorsitzende/r von der/dem gewählten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

(7) Die/der Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer/seiner Befugnisse ihrer/seiner Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung mit Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitgliedes Dienstkräften der Stadt Kempten (Allgäu) und/oder des Landkreises Oberallgäu übertragen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch die/den Verbandsvorsitzende/n einberufen. Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, ruft die Verbandsversammlung die/der Oberbürgermeister/in der Schulsitzgemeinde ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich bei der/beim Verbandsvorsitzenden beantragen; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Schulverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung die/der Vorsitzende oder die Geschäftsleitung selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung;
2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern;
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (inklusive der Verbandssatzung);
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich über die Finanzplanung und den Stellenplan und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. im Falle des Erlöschens des Schulverbandes, dessen Abwicklung und die Bestellung von Abwicklern, falls die Abwicklung nicht durch den Schulverbandsvorsitzenden erfolgen soll.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Schulverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Schulverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 Euro mit sich bringen;
3. die Erhebung von Umlagen;
4. die Festsetzung oder Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten;
5. die organisatorische Änderung des Schulverbandes;
6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes.

(4) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss der/dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 8 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 9 Verwaltung, Kassengeschäfte

(1) Der Schulverband hat keine eigene Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können nur auf ein Mitglied übertragen werden. Die Aufgabenübertragung und die Kostenerstattung (Verwaltungskostenbeitrag) sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) ist Arbeitgeberin oder Dienstherrin einer Person, die die Geschäftsleitung des Schulverbands übernimmt. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(3) Die Beschäftigten der Stadt Kempten (Allgäu) übernehmen in ihrer Zuständigkeit für den Schulverband die gleichen Aufgaben, die auch für jede andere Schule, bei der die Stadt Kempten (Allgäu) Sachaufwandsträgerin ist, erbracht werden. Hier gelten der Aufgabenverteilungsplan und die für den Schulverband relevanten Dienst-anweisungen der Stadt Kempten (Allgäu) analog.

§ 10 Benutzung der Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen

Der Schulverband stellt seine Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen zur Benutzung durch Dritte (z. B. Vereine) zur Verfügung, soweit dadurch nicht der laufende Betrieb der Schule beeinträchtigt wird.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die/der Schulverbandsvorsitzende, ihre/seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsratsmitglieder) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören, das sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Oberallgäu (Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und deren Stellvertretungen im Vertretungsfall, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (gekorene Mitglieder) sowie ihre Stellvertretungen im Vertretungsfall erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von anfänglich 47,00 Euro für jede Sitzung.

(4) Die Entschädigung nach Abs. 3 erhöht und verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Bayer. Besoldungsordnung A für die 4. Qualifikationsebene einheitlich ändern. Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 Euro auf volle Euro ab- und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufgerundet.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter/innen sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstausschlag.
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 21.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 16,00 Euro.
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Kommune erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 12 Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

(2) Die Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler/innen jedes Verbandsglieds bemessen.

(3) Bei größeren Investitionen kann ein individueller Aufteilungsmaßstab vereinbart werden oder die Finanzierung über Kredite erfolgen.

(4) Die Zahlungen an den Schulverband sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten.

§ 13 Grundstück

(1) Mit dem notariellen Vertrag vom 06.08.1982 wurde das damalige Grundstück der Ostbahnhofstraße 57, Flst.Nr. 68 der Gemarkung St. Mang vom Landkreis Oberallgäu entschädigungslos an den Schulverband übertragen. Die entsprechenden Vertragsinhalte des notariellen Vertrags sind maßgeblich. Die weiteren den Schulverband betreffenden Grundstücksgeschäfte sind im Sinne dieser Grundlage zu berücksichtigen.

(2) Der Schulverband darf auf dem o. g. Grundstück Baumaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Oberallgäu durchführen. Für Baumaßnahmen im Rahmen der schulischen Zweckbestimmung gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Wird der Zweck des Schulverbandes geändert, so ist in dem Beschluss der Verbandsversammlung eine Regelung darüber zu treffen, ob der vom Landkreis Oberallgäu eingebrachte Grund und Boden auch für den geänderten Zweck unentgeltlich dem Schulverband verbleiben soll.

(4) Wird das Vertragsgrundstück anderen Zwecken zugeführt, ohne dass zur gleichen Zeit der Schulverband aufgelöst wird, ist an den Landkreis Oberallgäu bei der späteren Auflösung des Schulverbandes vor der Vermögensauseinandersetzung ein Kaufpreis für Grund und Boden zu zahlen.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberallgäu umfassend vorzuprüfen.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt bzw. wird der Schulverband aufgelöst (vgl. § 16).

§ 16 Auflösung, Abwicklung

- (1) Wird der Schulverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler/in ist die/der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die/der Abwickler/in beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann sie/er auch neue Geschäfte eingehen. Sie/er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, muss vor der Vermögensauseinandersetzung der Grund und Boden entsprechend der notariellen Verträge (vgl. § 13 Abs. 1) abgewickelt werden.
- (5) Im Anschluss ist das weitere Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Schulverbandsmitglieder unter Anrechnung evtl. übernommener Vermögenswerte nach dem Umlegungsschlüssel für die Schulverbandsumlage (§ 12) im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (6) Die Auflösung des Schulverbands ist im Amtsblatt der Schulaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben) bekanntzumachen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Schulverbandssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Schule für Lernbehinderte Kempten (Allgäu) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen vom 18. Dezember 1984 außer Kraft.

Kempten (Allgäu), den 5. November 2024
Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Bekanntmachung der 43. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 19. Dezember 2024, um 10:00 Uhr,
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen
(Metzgplatz 1, 86150 Augsburg) die
43. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2025 des Zweckverbandes GVZ Region Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. November 2024
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 192

Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Bekanntmachung der 88. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 19. Dezember 2024,
im Anschluss an die öffentliche Sitzung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 10:00 Uhr beginnt,
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen
(Metzgplatz 1, 86150 Augsburg) die
88. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2025 des Planungsverbandes GVZ Region Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

4. Antrag auf isolierte Abweichung der Fa. Max Weishaupt GmbH zur Errichtung eines Pylons
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Bericht zum Bahnausbau der DB InfraGO AG auf den Strecken
Ulm-Augsburg und Augsburg-Donauwörth
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, 12. November 2024
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 192

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Inkrafttreten von Bebauungsplänen Bebauungsplan „Himmelreich II“, Plan Nr. 200/72

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm am 23.10.2024 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

Bebauungsplan „Himmelreich II“, Plan Nr. 200/72

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 06.09.2024.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend dem aktuellen amtlichen Kataster folgende Grundstücke der Gemarkung Jungingen.

Flurstücke Nr.: 482 (Teilfläche); 483 (Teilfläche); 487 (Teilfläche); 488 (Teilfläche); 489 (Teilfläche); 491 (Teilfläche); 492; 493; 495; 519; 520; 521/1; 521/2; 522; 529; 530; 531; 532; 533; 535/1 (Teilfläche); 537 und 538/6.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Rechtsverbindliche Bebauungspläne eingesehen werden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 08.10.2024 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter www.ulm.de > Rathaus > Stadtpolitik > Gemeinderat > Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

RABl. Schw. 2024 S. 193

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwenk/Gruber:

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

38. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 38. Lieferung enthält Änderungen der Haushaltssystematik, Kameralistik und Dopik sowie Aktualisierungen in der doppelten kommunalen Buchführung.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

232. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Lieferung enthält die aktuelle Fassung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, Hinweise zu den schulartunabhängigen Deutschklassen, die auch an Wirtschaftsschulen errichtet werden, sowie die Regelungen zur Sprachförderung an Berufs- und Berufsfachschulen.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Finanzrecht der Kommunen II

130. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 130. Lieferung enthält Rechtsänderungen der AO, des EGAO, des GewStG, KStG sowie der AEAO. Der Stand der AO beruht auf dem Gesetz vom 22.12.2023. Zwischenzeitlich wurde die AO durch das Wachstumsschancengesetz vom 27.03.2024 umfangreich geändert. Ähnliches gilt für die AEAO. Die Aktualisierung, auch des UStG, erfolgt in den Lieferungen 131 ff.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

69. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält:

Diese Aktualisierung steht ganz im Zeichen der umfangreichen Änderungen im Pass- und Ausweisrecht. Sie sind Teil der umfassenden Überarbeitung dieser Rechtsgebiete, die bis in das Jahr 2025 dauern wird.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

278. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juni 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die vorliegende Aktualisierung enthält eine Reihe überarbeiteter Kommentierungen. Dr. Pflaum steuert § 39 BeamtStG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und § 54 BeamtStG (Verwaltungsrechtsweg) bei. Frau Engert hat § 41 BeamtStG (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) und § 10 UrlMV (Dienstbefreiung) aktualisiert. Frau Verleger hat sich eine Reihe von Vorschriften aus dem Gesamtbereich Erholungsurlaub (§ 44 BeamtStG, §§ 7 und 9 UrlMV), des Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) sowie des § 24 UrlMV (Inanspruchnahme von Elternzeit) angenommen. Dr. Kathke hat Art. 108 BayBG (Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten) und Art. 16 LlbG (Übertragung höherwertiger Dienstposten) in Hinblick auf die Konkurrenz von Arbeitnehmern mit Beamten auf aktuellen Stand gebracht. Zudem sind eine Reihe von Gesetzen sowie die Auslandsreisekostenbekanntmachung aktualisiert worden.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.